

12376/AB
Bundesministerium vom 13.12.2022 zu 12706/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.827.695

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12706/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm betreffend Absonderung und FFP2-Maske für Volkschulkinder wegen Affenpocken** wie folgt:

Fragen 1 und 4:

- *Wer hat die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg (BH Korneuburg) aufgefordert, den Kindern Kontaktbeschränkungen zu verordnen?*
- *Wer hat die BH Korneuburg aufgefordert, den Kindern das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske während des Unterrichts zu verordnen?*

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg handelte als Gesundheitsbehörde selbstständig in der Besorgung der mittelbaren Bundesverwaltung.

Frage 2: Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden den Kindern Kontaktbeschränkungen verordnet?

Die Maßnahmen wurden auf Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 131/2022) iVm der Verordnung betreffend die Absonderung Kranker,

Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und Bezeichnung von Häusern und Wohnungen (RGBl. Nr. 39/1915 idF BGBl. II Nr. 295/2022) gesetzt.

Frage 3: Welche Hilfestellungen bekamen die Eltern, deren Kinder nicht in die Nachmittagsbetreuung durften?

Die Bereitstellung derartiger Hilfestellungen ist nicht Aufgabe der Gesundheitsbehörden, weswegen diese Frage auch nicht in die Kompetenz meines Ressorts fällt.

Frage 5: Auf welcher Grundlage wurde den Kindern das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske während des Unterrichts verordnet?

Entsprechend der von meinem Ressort herausgegebenen Standardverfahrensanleitung (SVA) für die Gesundheitsbehörden in Österreich (Affenpocken: Personenbezogene Kontroll- und Präventionsmaßnahmen) sind Personen, die sich im selben Raum (z.B. Schule) mit einem symptomatischen wahrscheinlichen oder bestätigten Affenpockenfall aufgehalten haben, als Typ I-Kontaktpersonen einzustufen. Siehe:

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:6701654f-8ea0-45fb-9756-da6d4aa0961b/Affenpocken_Personenbezogene_Kontroll_und_Praeventionsmassnahme_n.pdf.

Das empfohlene Vorgehen bei Typ I-Kontaktpersonen beinhaltet u.a. die Untersagung aller räumlich-nahen Kontakte zu Kindern (< 12 Jahren) und vulnerablen Personengruppen sowie die Anwendung von das Übertragungsrisiko reduzierendem Verhalten.

Im Bescheid der BH Korneuburg wurde dementsprechend der Kontakt zu Kindern, immunsupprimierten Personen, alten Personen (über 70 Jahre) und Tieren untersagt. Alternativ wurde ein Schulbesuch unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen ermöglicht.

Frage 6: Welche gesundheitlichen Folgen kann es für Kinder im Volksschulalter haben, stundenlang eine FFP2-Maske zu tragen?

Derzeit gibt es keine wissenschaftliche Evidenz dafür, dass das Tragen von FFP2-Masken bei gesunden Kindern zu physischen oder psychischen Schäden führt. Das Tragen von FFP2-Masken gilt hingegen auch bei Kindern als sichere nichtpharmazeutische Maßnahme, um die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung über Aerosole und Tröpfchen zu vermindern. Auch bei längerem Tragen von FFP2-Masken sind bei Schüler:innen keine ernsten gesundheitlichen Gefährdungen oder gar bleibende Schäden zu erwarten.

Frage 7: Wenn es ihrer Meinung nach keine gesundheitlichen Auswirkungen hat, warum gab es dann für Arbeitnehmer verordnete Maskenpausen?

Seitens meines Ressorts wurden weder im Zusammenhang mit Affenpocken noch mit COVID-19 Maskenpausen verordnet. Für arbeitsrechtliche Fragestellungen verweise ich auf den zuständigen Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft.

Frage 8: Ist Ihnen bekannt, wie Affenpocken übertragen werden?

Die bei der Beantwortung der Frage 5 genannte SVA für die Gesundheitsbehörden in Österreich bietet einen dem Kenntnisstand entsprechenden Überblick über die Übertragungsweisen des Affenpockenvirus.

Frage 9: Gab es einen Hinweis darauf, dass sich der infizierte Lehrer den Kindern körperlich genähert hat und es zu Kontakt mit dem Speichel oder der Schleimhaut des infizierten Lehrers gekommen ist?

- Wenn nein, warum wurden solche freiheitseinschränkenden Maßnahmen für kleine Kinder erlassen?

Laut oben genannter SVA sind Typ I-Kontaktpersonen solche, die sich im selben Raum mit einem symptomatischen wahrscheinlichen oder bestätigten Affenpockenfall aufgehalten haben (z.B. Schule). Durch den längeren Aufenthalt im selben Raum kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es zu einem Kontakt mit potenziell infektiösem Material gekommen ist.

Frage 10: Halten Sie die Maßnahmen der BH Korneuburg für angemessen und verhältnismäßig?

Die Maßnahmensezung entsprach den rechtlichen Vorschriften. Die individuelle Einschätzung und folglich die Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen fällt in die Zuständigkeit der anordnenden Gesundheitsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

